

RS OGH 1982/10/6 3Ob156/81, 3Ob139/90 (3Ob1104/90)

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.1982

Norm

EO §213 Abs1 IIB

Rechtssatz

Die Beschränkung des Widerspruchsrechtes in § 213 Abs 1 letzter Satz EO ist dahin zu verstehen, daß der Verpflichtet nur solche Einwendungen nicht mit Widerspruch im Verteilungsverfahren erheben darf, die er mit Oppositions- oder Impugnationsklage geltend machen könnte. Es kommt daher nicht nur darauf an, ob für die Forderung ein Exekutionstitel vorhanden ist, sondern auch darauf, ob zu ihrer Hereinbringung - auf die versteigerte Liegenschaft - Exekution geführt wird und daher eine Klage nach § 35 oder § 36 EO oder ein Gesuch nach § 40 EO überhaupt zulässig ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 156/81

Entscheidungstext OGH 06.10.1982 3 Ob 156/81

- 3 Ob 139/90

Entscheidungstext OGH 30.01.1991 3 Ob 139/90

Gegenteilig; nur: Es kommt daher nicht nur darauf an, ob für die Forderung ein Exekutionstitel vorhanden ist, sondern auch darauf, ob zu ihrer Hereinbringung - auf die versteigerte Liegenschaft - Exekution geführt wird und daher eine Klage nach § 35 oder § 36 EO oder ein Gesuch nach § 40 EO überhaupt zulässig ist. (T1) = EvBl 1991/126 S 568

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0003130

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at